



Anschlussbedingungen und Planungsgrundlagen für Brandmeldeanlagen (BMA) für den Stadtbereich Weinheim

Herausgegeben von der **Stadt Weinheim - Feuerwehr und Katastrophenschutz** (Stand:12.05.2014)

Anschlussbedingungen und Planungsgrundlagen für Brandmeldeanlagen (BMA) für den Stadtbereich Weinheim

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Antragstellung
- 1.3 Betriebsbedingungen
- 1.4 Kosten
- 1.5 Störungen, Wartung, Inspektion

2. Technik

- 2.1 Brandmeldezentrale, Übertragungseinrichtung, Feuerwehrbedienfeld, Anzeigetableau
- 2.2 Feuerwehrdepot, Feuerwehrschrankschrank, Freischaltelement, Blitzleuchten, Feuerwehranzeigetableau
- 2.3 Stromversorgung
- 2.4 Örtliche Alarmierung, Warnhinweise
- 2.5 Alarmorganisation
- 2.6. Beschilderung

3. Melder

- 3.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
- 3.2 Automatische Brandmelder
 - 3.2.1 Automatische Brandmelder in Technikräumen und brandgefährdete Räume
 - 3.2.2 Automatische Brandmelder in Kabelkanälen, Zwischenböden und Deckenhohlräume
 - 3.2.3 Sicherheitsschaltung
- 3.3 Rauchabsaugsystem (Rauchansaugsystem)

4. Leitungsverlegung

4.1 Allgemeines

4.2 Leitungsverlegung auf Putz

4.3 Leitungsverlegung unter Putz

4.4. Leitungsverlegung in Kabelkanälen, Zwischendecken (-böden) und Schächten

5. Löschanlagen

5.1 Sprinkleranlagen

5.2 Kohlendioxyd (CO₂) - Anlagen

5.3 Sprühwasserlöschanlagen

5.4 Kleinlöschanlagen

6. Ansteuerung externer Einrichtungen

6.1 Anschluss von Klima- und Lüftungsanlagen

6.2 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

6.3 Aufzüge

7. Hochspannungsräume über 1000 Volt

7.1 Getrennte oder freistehende Gebäude

7.2 Gebäudeintegriert

8. Einsatzdatei

8.1 Meldergruppenkarten

8.2 Feuerwehreinsatzpläne

8.3 EDV-unterstützte Einsatzdatei

9. Abnahme und Inbetriebnahme

10. Sachverständigenabnahmebericht

11. Anlagen

1. Allgemeines

Brandmeldeanlagen (nachfolgend BMA genannt) sind Gefahrenmeldeanlagen, die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dienen und/oder die Brände zum einen frühen Zeitpunkt erkennen und melden. Durch die automatische Brandmeldung sollen geeignete Gegenmaßnahmen zum Schutz von Leben und Sachwerten ergriffen werden können.

1.1 Geltungsbereich

Die **Anschlussbedingungen und Planungsgrundlagen für BMA** regeln Planung, Errichtung und Betrieb von BMA.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen. Der Geltungsbereich erstreckt sich ausschließlich auf das Stadtgebiet Weinheim.

1.2 Antragstellung

Der formlose Antrag zur Anschaltung an die Empfangszentrale der BMA bei der integrierten Feuerwehrleitstelle in Ladenburg ist rechtzeitig schriftlich vom Betreiber an den Konzessionsträger, Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt zu stellen. Der Stadt Weinheim, Feuerwehr und Katastrophenschutz, Bensheimer Str. 6 in 69469 Weinheim (nachstehend Stadt Weinheim genannt) ist eine Durchschrift zuzusenden.

1.3 Betriebsbedingungen

BMA müssen den einschlägigen und jeweils gültigen VDE-Bestimmungen (0833 und andere), den DIN-Vorschriften (14675 und andere), den betreffenden VdS-Richtlinien sowie den hier aufgeführten Forderungen **Anschlussbedingungen und Planungsgrundlagen für Brandmeldeanlagen** entsprechen. Brandmeldeanlagen mit allen Bestandteilen dürfen nur von einer vom Verband der Schadenversicherer e. V. (VdS) anerkannten Fachfirma für den einzubauenden BMZ-Typ errichtet, erweitert oder geändert werden. Die Gesamtkonzeption der BMA ist vor Ausführung von der Fachfirma mit der Abteilung Feuerwehr und Katastrophenschutz der Stadt Weinheim vorzulegen und abzustimmen. An der BMA eines Objektes darf nur die uns genannte Fachfirma arbeiten bzw. warten.

1.4 Kosten

Der Betreiber oder dessen Beauftragter der Brandmeldeanlage trägt alle Kosten, die durch den Betrieb, Instandhaltung und Unterhaltung der Anlage entstehen. Auf Verlangen der Stadt Weinheim ist der Betreiber der BMA verpflichtet auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind. Die Kosten für

die Abnahme der BMA sowie evt. auftretende Fehlalarme werden nach **dem Kostensatzung der Stadt Weinheim** in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

1.5 Störungen, Wartungen, Inspektionen

BMA müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft regelmäßig instandgehalten und gewartet werden. Die vorgeschriebenen Wartungen/Inspektionen (1/4-jährlich, jährlich) sowie weitere Vorkommnisse, die die Anlage betreffen, sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

Störungen der BMA sind sofort zu beseitigen. Fällt die BMA infolge Störung und/oder Wartung aus, ist an der Brandmeldezentrale ein Schild mit folgendem Text vorzuhalten:

**Übertragungseinrichtung abgeschaltet,
bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen.**

Achtung:

Sind Druckknopfmelder an der Brandmeldeanlage angeschaltet, die die Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Freiw. Feuerwehr auslösen, sind **alle Melder** mit dem Hinweis „**Außer Betrieb**“ in einem Störfall zu kennzeichnen.

2. Technik

2.1 Brandmeldezentrale (BMZ), Übertragungseinrichtung (ÜE), Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT), Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

Die Brandmeldezentrale BMZ, die Übertragungseinrichtung ÜE, das Feuerwehrbedienfeld FBF, das Anzeigetableau AT, FIZ und die Einsatzdatei (Meldergruppenkarten und Feuerwehreinsatzpläne) bilden eine Einheit, für die ein Standort unmittelbar in der Nähe des Feuerwehreinganges vorzusehen ist.

Alle technischen Einrichtungen und Geräte müssen gut sichtbar und bedienbar sein. Freier Zugang ist ständig zu gewährleisten, evtl. Beschriftungen sind nach DIN 4066 oder VBG 125 nach Wünschen der Stadt Weinheim auszuführen. Die Beleuchtung muss ausreichend sein. Bei Vorhandensein einer Notbeleuchtung sind die Räumlichkeiten der BMZ miteinzubeziehen.

Die Brandmeldezentrale ist mit einem Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 und einem Anzeigetableau auszustatten. Die Schließung des FBF erfolgt mit einem Schlüssel der Feuerwehr Weinheim Modell KESO. Alle Funktionen des FBF und des AT müssen gewährleistet sein. Die Standorte der BMZ, ÜE, FBF und AT werden vom Betreiber im Einvernehmen mit der Stadt Weinheim festgelegt. Unterzentralen sind wie BMZ (mit FBF, AT, FIZ, Meldekarten usw.) auszuführen.

2.2. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Feuerwehrschlüsselschrank (FSS), Freischaltelement (FSE), Blitzleuchte

Um den Einsatzkräften der Feuerwehr einen gewaltfreien Zutritt von der BMA überwachten Räumen zu ermöglichen, ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) [alt: Feuerwehrschlüsselkasten (FSK)] und ein Freischaltelement (FSE) zu installieren. FSD und FSE **Modell Weinheim** können über die Firma Leicher oder Andere bezogen werden. Eine Empfangsbestätigung ist anzufertigen. Für das gesamte Objekt ist eine Schließanlage vorzusehen. Kann eine Schließanlage nicht realisiert werden, wird die Mindestanzahl der Schlüssel auf **drei Stück** begrenzt. Die Schlüssel sind mit beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen.

Sabotageversuche dürfen unter keinen Umständen die ÜE auslösen. Die Schließzylinder für FSD, FSE, FIZ und Feuerwehrbedienfeld werden von der Freiwilligen Feuerwehr geliefert. Mindestanforderung ist der FSD Modell Weinheim. Am Zugang zur BMZ ist gut sichtbar aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr mindestens eine Blitz- bzw. Rundumkennleuchte zu installieren, die beim Auslösen der ÜE der BMA blinkt. Die Standorte für das FSD, FSE sowie die Kennleuchten werden vom Betreiber im Einvernehmen mit der Stadt Weinheim festgelegt. FSE und FSD sind entsprechend der DIN-Vorgaben massiv ein zubetonieren oder als Standsäule zu bauen.

Für den Feuerwehrschlüsselschrank (FSS) gelten die **Richtlinien für die Nutzung von Feuerwehr-Schlüsselschränken der Stadt Weinheim** in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Stromversorgung

Für die Stromversorgung der BMA sind zwei voneinander unabhängige Stromquellen erforderlich. Die Vorschriften der VDE 0833 sind einzuhalten. Eine Energiequelle muss ein allgemeines Versorgungsnetz oder ein gleichwertiges Netz, die andere eine Batterie sein. Der Ausfall einer Stromversorgungsanlage muss optisch und akustisch angezeigt werden. Dauer der Ersatzstromquelle 30 Stunden. Ist eine elektronische Lautsprecheranlage (ELA-Anlage) vorhanden, ist diese von der Stromversorgung wie eine BMA zu behandeln. Nach 30 Stunden Stromausfall muss der Betrieb der Anlage noch 30 Minuten (Betriebszeit) gewährleistet sein.

2.4 Örtliche Alarmierung, Warnhinweise

Das Gebäude ist mit einer Alarmierungseinrichtung (Notsignalgeber DIN 33404 Teil 3) nach VDE 0833 auszustatten. Das Alarmierungssignal muss sich unmissverständlich von anderen Signalen unterscheiden. Die Auslösung der Alarmierungseinrichtung erfolgt automatisch durch die BMA. Ausnahmeregelungen sind nach Rücksprache mit der Stadt Weinheim möglich. Für Probealarme in bestimmten Objekten (z.B. Schulen) kann ein blauer Druckknopfmelder (DM) zugelassen werden. Herrscht im Objekt ein ständig wechselnder Publikumsverkehr, ist eine Ansage über ein Endlostonband oder ähnliches vorzusehen. Die Abschaltung erfolgt durch die Feuerwehr.

Text: (z.B.)

Achtung eine Durchsage: Aufgrund einer technischen Störung bitten wir Sie umgehend das Gebäude zu verlassen.

Das Endlostonband ist über eine elektronische Lautsprecheranlage (ELA-Anlage) anzuschließen. Bei Stromausfall muss ein sicherer Betrieb der ELA-Anlage gewährleistet sein. Alarmierungseinrichtungen sind Teile der BMA; sie sind entsprechend zu installieren und zu warten.

2.5 Alarmorganisation

Alarmorganisation (z. B. verzögerte Durchschaltung zur Empfangszentrale der FF) mit Zeitschaltuhren sind nicht zulässig. Ausnahme nur nach Rücksprache mit der Stadt Weinheim.

2.6. Beschilderung

Beschilderungen wie z.B. Brandmeldezentrale, Hinweise auf Druckknopfmelder, Löscheinrichtungen usw. sind nach der VBG 125 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen auszuführen. Die Größe der Beschriftung der einzelnen Melder ist in der Tabelle 1 unter Pkt. 3 aufgeführt. Die Ausführungen der DIN 4066 und 14623 sind zu beachten. Der Weg von der Feuerwehrezufahrt bis zur BMZ ist auszuschildern.

3. Melder

Der Gesamtüberwachungsbereich ist in Meldebereiche zu unterteilen. Ein Meldebereich darf sich nur jeweils über ein Geschoss erstrecken, ausgenommen sind Treppenträume, Licht- und Arbeitsschächte und turmartige Aufbauten. Überwachte Bereiche sind gegenüber nicht überwachten Bereichen abzutrennen. Bei Personengefährdung sind alle Räume, in denen sich Gebäudefremde Personen, oder Personen die auf fremde Hilfe angewiesen sind, dauernd oder zeitweise aufhalten, sowie angrenzende Räume in die Überwachung miteinzubeziehen. Zusätzlich muss die Ausbreitung des Brandrauches beachtet werden (s. Punkt 6.2).

Alle Melder sind entsprechend ihrer Zuordnung zu beschriften. Die Melderanzeige muss vom Erkundungsweg der Feuerwehreinsatzkräfte aus gut sichtbar sein. Die Zifferngröße der Beschriftung ist abhängig von der Montagehöhe der Melder (siehe Tabelle 1). Die Beschriftung muss graviert sein. Klebefolien sind nicht zulässig.

Tabelle 1

<u>Melderhöhe</u>	<u>min. Zifferngröße</u>	<u>min. Schildergröße</u>
Druckknopfmelder	8,0 mm	40,0 x 12,5 mm
bis 4 m	12,5 mm	62,5 x 19,5 mm
4 - 6 m	16,0 mm	80,0 x 25,0 mm
6 - 8 m	20,0 mm	100,0 x 31,0 mm
8 - 12 m	30,0 mm	150,0 x 47,0 mm

3.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder DM)

Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) müssen den in DIN 14675 aufgeführten Normen entsprechen.

Es dürfen nicht mehr als 10 Druckknopfmelder zu einer Meldegruppe zusammengefasst werden. Die Melder sind mit Schleifengruppen- und Meldernummern (z. B. 3/1, 3/2 usw.) zu beschriften (siehe Pkt.3). Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden. Druckknopfmelder in Treppenträumen dürfen nicht auf Meldergruppen der Geschosse gelegt werden. Eine Kombination von automatischen und Druckknopfmeldern auf eine Meldergruppe ist nicht zulässig. Druckknopfmelder in Treppenträumen mit mehr als zwei Untergeschossen sind jeweils vom Feuerwehrezugang ausgehend sowohl nach unten in den Untergeschossbereich als auch nach oben in den Obergeschossbereich in getrennte Meldergruppen zusammenzufassen.

3.2 Automatische Brandmelder

Bei der Auswahl der automatischen Brandmelder sind die wahrscheinliche Brandentwicklung und die sich daraus ergebenden Brandkenngrößen zu berücksichtigen. In einer Meldergruppe dürfen maximal 32 automatische Melder zusammengefasst werden. Automatische Brandmelder sind mit Gruppen- und Meldernummern (z. B. 6/3, 6/4) zu beschriften. Beschriftungen müssen graviert sein und sind so am Melder anzubringen das sie problemlos erkannt werden können. Sind automatische Brandmelder in einer Gruppe über mehrere Räume verteilt, muss die Individualanzeige für die einzelnen Räume vom Flur aus erkennbar sein, wenn das Auffinden des Melders nicht durch Einzelanzeige der Melder- und der Gruppennummer an der BMZ in Verbindung mit der Meldekarte problemlos möglich ist.

Ohne Einzelkennung dürfen nur drei Räume auf eine Meldergruppe geschaltet werden. Bei vier bzw. fünf Räumen auf einer Meldergruppe ist eine Individualanzeige als zweite Anzeige notwendig mit der Nr. des anzuzeigenden Melders. Die Individualanzeige darf keine zusätzliche Nr. haben. Die Normen der DIN 14623 gelten entsprechend.

3.2.1 Automatische Brandmelder in Technik - und brandgefährdeten Räumen

Technikräume und besonders brandgefährdete Räume, sowie Räume in denen eine Brandbekämpfung nur unter besonders erschwerten Bedingungen möglich ist, sind durch automatische Brandmelder zu überwachen. Ebenso sind Lagerräume in Kellern automatisch zu überwachen. Ein Mindestschutz der Kellerflure durch automatische Brandmelder ist sicherzustellen.

3.2.2 Automatische Brandmelder in Kabelkanälen, Zwischenböden und Decken

Melder in Kabelkanälen, Zwischenböden und Decken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Eine Überwachung erfolgt grundsätzlich.

Ist die Brandlast kleiner als 7 kWh/m² kann auf eine Überwachung verzichtet werden. Brandmelder, die in Zwischenböden, Kabelkanälen und Decken installiert sind, dürfen nicht mit sichtbaren automatischen Brandmeldern auf eine Meldegruppe gelegt werden. Melder in Zwischenböden, Kabelkanälen und Decken müssen grund-

sätzlich mit Einzelkennung (Einzelanzeige an der BMZ) eingerichtet werden. Bei Meldern, die in Fußböden installiert sind, müssen die darüberliegenden Bodenplatten markiert (roter Punkt Mindestgröße 50 mm) und mit einer Kette gesichert sein. Ein Hebewerkzeug ist gut sichtbar an der BMZ anzubringen.

Für Wartungs- und Inspektionsarbeiten müssen bei Meldern in Zwischenböden und Decken ausreichend freie Zugangsmöglichkeiten vorhanden sein. Ein ungehindertes und uneingeschränktes Arbeiten am einzelnen Melder in diesen Bereichen muss gegeben sein. Eine Zusatzkennzeichnung an der Deckenplatte bzw. am Kabelkanal muss vorhanden sein.

3.2.3 Sicherheitsschaltung

Automatische Brandmelder sind so zu planen und zu montieren, dass Fehlalarme vermieden werden; ggf. sind sie in Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit und Alarmzwischenlagerung zu schalten. Diese Schaltungsmöglichkeit ist nur nach Genehmigung mit der Abt. Feuerwehr und Katastrophenschutz möglich.

3.3 Rauchabsaugsystem (Rauchansaugsystem)

Der Anschluss von Rauchabsaugsystemen/Rauchansaugsystemen (RAS) an eine BMA ist grundsätzlich gestattet. Eine VdS-Anerkennung für das RAS muss bei der Inbetriebnahme vorliegen.

4. Leitungsverlegung

4.1 Allgemeines

Leitungen, die als Brandmeldeleitungen für Brandmeldungen dienen, sind vom Übergabepunkt (Postverteiler) bis zur UE getrennt, von anderen Leitungen mit Funktionserhalt als E 30-Kabel gegen mechanische Beschädigungen geschützt zu verlegen. BMA müssen über ein eigenes Leitungsnetz verfügen.

Kabel und Leitungen zur Aussteuerung brandschutztechnischer Einrichtungen oder zu bestimmten Alarmmitteln, die keine Primärleitungen sind, müssen im Bedarfsfall für einen Funktionserhalt von mindestens E 30 ausgelegt werden. Diese Forderung gilt auch für ELA-Anlagen die an eine BMA angeschlossen sind.

Ausnahmen sind in Bereichen mit flächendeckender Überwachung möglich.

Müssen Leitungen durch besonders brandgefährdende Bereiche verlegt werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch bei einem Brand in diesem Bereich eine einwandfreie Brandmeldung möglich ist. Die Forderungen der DIN 14675 sind zu beachten.

Abzweigleitungen von und zu Brandmeldern sind grundsätzlich in zwei getrennten Kabeln zu führen, damit ein eingetretener Kurzschluss oder eine Unterbrechung signalisiert und angezeigt wird. Abzweigdosen sind rot zu kennzeichnen.

4.2 Leitungsverlegung auf Putz

Leitungen auf Putz sind wie unter Punkt 4.1 aufgeführt gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. In Räumen mit Überwachung durch automatische Brandmelder muss die Leitung manuell zu betätigende Nebemeldern (Druckknopfmelder) mindestens bis zur Decke, bzw. Traufhöhe geschlossen geführt werden. Die weitere Leitungsführung in diesen Räumen ist als offene Rohr bzw. Kabelmontage zulässig, Leitungen von der BMZ zu Linien mit automatischen Brandmeldern sind bis zum ersten Melder von anderen Leitungen getrennt zu verlegen. Zwischen den automatischen Meldern ist offene Rohr bzw. Kabelmontage erlaubt.

4.3 Leitungsverlegung unter Putz

Leitungen unter Putz sind grundsätzlich in einem Rohrsystem zu verlegen. Flexibles Rohr ist zulässig.

4.4 Leitungsverlegung in Kabelkanälen, Zwischendecken (-böden) und Schächten

Brandmeldeleitungen dürfen unter Einhaltung der VDE-Vorschrift 0228 verlegt werden, wenn die dafür benutzten Kanäle geschlossen und feuerbeständig nach DIN 4102 von anderen Räumen abgetrennt sind. In jedem Fall ist ein eigener Kabelzug vorzusehen. Bei offenem Steigschächten ist wie unter Punkt 4.2 zu verfahren.

5. Löschanlagen

Selbsttätige ortsfeste Löschanlagen sind über die BMZ an die ÜE anzuschließen. Ein Abnahmebericht vom VdS, TÜV oder eines amtlich bestellten Sachverständigen ist vorzulegen. Bei der Abnahme der BMA muss ein Vertreter der Löschanlagen-Errichterfirma zugegen sein. Löschanlagen sind grundsätzlich über zwei Melder oder Zwei-Gruppenabhängigkeit an die BMZ aufzuschalten. Hierbei wird beim Auslösen des ersten Melders Voralarm gegeben und die ÜE ausgelöst. Bei Auslösung des Zweitmelders wird gelöscht.

Für die manuelle Auslösung der Löschanlage sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in blauer Ausführung zu verwenden. Die Melder sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel zu beschriften.

5.1 Sprinkleranlagen

Beim Einbau und Anschluss von Sprinkleranlagen ist nach DIN 14489 zu verfahren. Bei Sprinkleranlagen (nass, trocken, trockenschnell, tandem oder vorgesteuerte Anlagen) ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehrere Geschosse, sind für jedes Geschoss Strömungswächter (Strömungsmelder) einzubauen. Strömungswächter lösen Meldeschleifen aus. Die Übertragungseinrichtung ÜE darf durch Strömungswächter nicht ausgelöst werden.

5.2 Kohlendioxyd (Löschanlagen)

CO₂ - Löschanlagen können über BMA gesteuert werden, wenn in der BMZ dafür geeignete Auslöseeinheiten zum Ansteuern von Löschanlagen vorhanden sind. Die DIN VDE 0833 Vorschriften gelten entsprechend.

5.3 Sprühwasserlöschanlagen

Sprühwasserlöschanlagen können durch BMA angesteuert werden. Die Vorschriften der DIN 14494 sind zu beachten.

5.4 Kleinlöschanlagen

Kleinlöschanlagen nach DIN 14497 dürfen nur nach Rücksprache mit der Stadt Weinheim an eine BMA angeschlossen werden.

6. Ansteuerung externer Einrichtungen

Steuereinrichtungen nach DIN VDE 0833 dienen zur Auslösung von Einrichtungen zur Gefahrenminderung und Gefahrenabwehr. Eine Ansteuerung darf nur über eine Primärleitung oder über Leitungen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten erfolgen.

6.1 Anschluss von Klima- und Lüftungsanlagen an die BMA

Der Anschluss von Steuergeräten zur Ansteuerung von Klima- und Lüftungsanlagen wird nach Rücksprache mit der Stadt Weinheim gestattet. Es muss sichergestellt sein, dass das Erkennen und Übertragen von Brandmeldeleitungen Vorrang hat und nicht beeinträchtigt wird.

Beim Auslösen der BMA müssen Klima- und Lüftungsanlagen grundsätzlich abschalten. Bei Räumen ohne natürliche Belüftungsmöglichkeit (ohne Fenster, z. B. Archive, Lager- und Technikräume) können Lüftungsanlagen weiterhin in Betrieb bleiben, wenn eine Umschaltmöglichkeit auf Abluftbetrieb möglich ist und keine Gefährdung anderer Bereiche besteht. Ein Mischbetrieb zwischen Umluft und Abluft ist nicht zulässig. Ausnahmen können nach Rücksprache mit der Stadt Weinheim fallweise genehmigt werden.

6.2 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Institutes für Bautechnik (Berlin) entsprechen. Brandmelder, die ausschließlich das Auslösen von Feststellanlagen im Brandfalle bewirken, dürfen nicht auf die BMA aufgeschaltet werden.

6.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Die Auslösung von RWA-Anlagen erfolgt über separate Brandmelder, die die ÜE der BMZ nicht auslösen. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit der Stadt Weinheim möglich.

6.4 Aufzüge

Aufzüge sind so zu schalten, dass sie bei Alarm der BMZ automatisch zur Ausgangsebene fahren, dort mit geöffneten Türen stehen bleiben und für weitere Benutzung nicht zur Verfügung stehen (Evakuierungsfahrt). Bei Hydraulikaufzügen muss jeweils eine geeignete Lösung für Evakuierungsfahrten gefunden werden.

7. Hochspannungsräume über 1000 Volt

7.1 Getrennte oder freistehende Gebäude

Ist der Hochspannungsraum ($> 1 \text{ KV}$) in einem separaten Gebäude außerhalb des eigentlichen Objektes oder freistehend, müssen dort installierte automatische Brandmelder, die ÜE der BMZ nicht auslösen. Interne Alarmmeldung ist möglich.

7.2 Gebäudeintegriert

Ist der Hochspannungsraum ($> 1 \text{ KV}$) in einem Gebäude integriert, dann sind automatische Brandmelder mit Durchschaltung zur Feuerwehr notwendig. Für diese Räume ist eine Schließung vorzusehen, für die die Feuerwehr keine Schlüssel hat. In der Einsatzdatei (Meldergruppenkarte, Feuerwehreinsatzpläne) ist der Hinweis zu vermerken, dass das Versorgungsunternehmen (Stadtwerke oder andere) zu verständigen ist und unverzüglich mit einem Schlüssel zu erscheinen hat.

8. Einsatzdatei

Als Einsatzdatei dienen Meldergruppenkarten und Feuerwehreinsatzpläne.

8.1 Meldergruppenkarten

Eine Meldergruppenkartei besteht aus mehreren Meldergruppenkarten. Die Meldergruppenkartei muss an der BMZ sicher untergebracht sein. Je Meldergruppe ist eine Meldergruppenkarte erforderlich. Die Meldergruppenkarten müssen DIN A 4 sein (Ausnahme Großobjekte in DIN A 3). Der Feuerwehr sind die Meldergruppenkarten als PDF-Datei vorzulegen. Für Melder sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

RM	Rauchmelder
WM	Wärmemelder
DM	Druckknopfmelder
LM	linearer Rauchmelder
FM	Flammenmelder

Auf den Karten ist folgendes darzustellen:

Vorderseite **der Meldergruppenkarte**

Kartenkopf wie auf der Anlage 1 und 2 dargestellt.

Das gesamte Objekt muss dargestellt sein.

Alle befahrbaren Wege auf dem Grundstück bzw. zu den einzelnen Gebäuden müssen GRÜN hinterlegt werden.

Besonderheiten, wie Brücken, Gebäudeübergänge usw., welche die Befahrbarkeit der Wege beeinträchtigt (Höhe, Breite), müssen eingezeichnet werden.

Bei Objekten mit nur einem Gebäude muss der Grundriss des Eingangsgeschosses mit Treppenraum und Fluren dargestellt werden, mit Angabe der dargestellten Geschosse (z.B. EG)

Bei Objekten mit mehreren Gebäuden müssen diese nur in Umrissen dargestellt werden.

Die Gebäude müssen nummeriert werden. Werden firmenintern Gebäude mit Namen bezeichnet (z. B. Spenglerei, altes Lager) ist dieses auf der Karte zu vermerken.

Die Anzahl der Geschosse muss für jedes Gebäude angegeben werden, und zwar wie folgt:

$$2 \text{ UG} - \text{EG} + 5 \text{ OG} = 2\text{-EG} + 5$$

Zur Größenbestimmung der Objekte muss ein Maßstab (Analog bei Landkarten) seitlich dargestellt sein.

Sämtliche Gebäudeeingänge müssen angegeben werden, und zwar wie folgt:

Zugang von der Eingangsgeschosebene (z.B. EG)

Zugang nicht vom EG (daneben Geschossangabe, z. B. KG)

Die Einfahrt zum Grundstück bzw. der Eingang zum Gebäude von der Straße her, muss eingezeichnet sein, und zwar so:



Die an dem Objekt liegenden Straßen müssen eingezeichnet und beschriftet werden. Der Standort der Einsatzdatei muss farbig in rot gekennzeichnet werden.

Der jeweilige Bereich der ausgelösten Meldergruppe muss ROT schraffiert bzw. hinterlegt sein.

Der Laufweg von der BMZ aus zu dieser Meldergruppe muss ROT eingezeichnet sein.

Der Nordpfeil muss eingezeichnet werden.

Eine klare Zeichenerklärung muss vorhanden sein.

Die vorhandenen Hydranten (ÜH und UH) werden als Symbole ohne Zeichenerklärung eingetragen. Die Nennweite der Wasserrohrleitung ist einzutragen.

Rückseite der Meldergruppenkarte

Die Rückseite der Karte muss insgesamt eine logische Ergänzung bzw. Erweiterung von der Vorderseite sein.

Der Grundriss des betreffenden Geschosses (in dem der Meldebereich liegt) muss in einem größeren Maßstab mit genauer Darstellung der Örtlichkeiten, wie Zimmer, Flure, Treppen, Aufzüge usw. (einschließlich Zimmernummern) dargestellt werden sowie der Geschossangabe (z.B. 1. OG).

Bei Objekten mit mehreren Gebäuden muss auf der Rückseite der Grundriss der Eingangsebene dargestellt werden, mit Eintragung des Laufwegs zur ausgelösten Meldergruppe, sowie auch der Grundriss des betreffenden Geschosses, jeweils mit Angabe des dargestellten Geschosses.

Die Meldernummern müssen an ihrem jeweiligen Anbringungspunkt eingetragen werden.

Bei automatischen Löschanlagen ist im Kopf der Meldergruppenkarte im Feld "Melderart" einzutragen um welche Art von automatischer Löschanlage es sich handelt. Zusätzlich muss der Laufweg zur Anlage auf der Kartenvorderseite BLAU eingezeichnet werden.

Zur Darstellung sind farbige Symbole zu verwenden und diese entsprechend zu erklären. In der Anlage 1 und 2 ist jeweils ein Muster einer Meldergruppenkarte abgebildet.

8.2 Feuerwehreinsatzpläne

Zur Einsatzdatei einer BMA gehören Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14095. Feuerwehreinsatzpläne sollen den Einsatzkräften zur raschen Orientierung in einem Objekt dienen. Art und Umfang der Einsatzpläne sind abhängig von der Größe und dem Gefahrenpotential eines Objektes. Der Feuerwehr sind die Feuerwehreinsatzpläne als PDF-Datei vorzulegen. Die Pläne werden in Zusammenarbeit mit der Stadt Weinheim -Feuerwehr und Katastrophenschutz- erstellt. Die Feuerwehreinsatzpläne sind im Format A 3 zu erstellen (Anlage Hinweise für das Erstellen eines Feuerwehrplanes).

8.3 EDV-unterstützte Einsatzdatei

Wird zur Bereitstellung von Einsatzdaten EDV-Technik (Drucker, Monitor oder ähnliches) verwendet, so sind die vorgenannten Anforderungen sinngemäß zu berücksichtigen. Zusätzlich ist an der BMZ eine Handakte mit einem Komplettsatz der aktuellen EDV-Ausdrucke je Meldergruppe zu hinterlegen.

9. Abnahme und Inbetriebnahme

Die Abnahme erfolgt nur, wenn alle Komponenten ordnungsgemäß errichtet sind. Eine Teilabnahme wird nicht durchgeführt. Zu Abnahmebeginn müssen alle erforderlichen Schlüssel, die Einsatzdatei sowie alle erforderlichen schriftlichen Unterlagen bereitliegen. Bei der Abnahme der BMA sind anwesend:

Stadt Weinheim Feuerwehr und Katastrophenschutz
Errichterfirma der BMA
Errichterfirma evtl. vorhandener Löschanlagen
Betreiber der BMA bzw. Verantwortlicher
evtl. Planungsfirma

Die Prüfung einzelner Melder bleibt der Stadt Weinheim vorbehalten. Entsprechende Prüfmedien müssen vorliegen. Eine Teilnehmerliste ist auszufertigen.

Die Stadt Weinheim behält sich vor, bei der Abnahme evtl. Änderungen oder Nachbesserungen zu fordern.

Die Inbetriebnahme einer neu errichteten, einer erweiterten oder geänderten BMA darf nur nach Abnahme durch die Stadt Weinheim erfolgen. Über die Inbetriebnahme (Änderung, Erweiterung, Errichtung) ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen..

Die VdS-Zulassung der Fachfirma ist der Stadt Weinheim vor Beginn der Installationsarbeiten vorzulegen. Die BMA ist vor Erstinbetriebnahme von einem amtlich anerkannten Sachverständigen abnehmen zu lassen.

10. Sachverständigenabnahmebericht

Der Sachverständigenabnahmebericht ist als separate Anlage den Anschlussbedingungen beigelegt. Im Sachverständigenabnahmebericht werden technische Einzelheiten einer Brandmeldeanlage sowie Angaben über Betriebsstätten und Anlagenart in schriftlicher Form festgehalten. Der Bericht wird von einem vom Betreiber in Auftrag gegebenen Sachverständigen gefertigt und ist der Stadt Weinheim - Feuerwehr und Katastrophenschutz - bei der Inbetriebnahme unterschrieben vorzulegen.

Anlagen:

Richtlinie für die Nutzung von Feuerwehr-Schlüsselschränken der Stadt Weinheim

Sachverständigenabnahmebericht für Brandmeldeanlagen (BMA) für den Stadtbereich Weinheim

Hinweise für das Erstellen eines Feuerwehrplanes

Muster eines Feuerwehrplanes DIN 14095 (Auszug)

Ablaufdiagramm BMA

Muster Meldergruppenkarte

Schulung | Beratung | Zertifizierung**QM-Zertifizierungen**

- ✓ Elektro- & Informationstechnik
- ✓ Gefahrenmeldeanlagen
- ✓ Brandschutz- und Sicherheitstechnik
- ✓ IT-Kommunikationsanlagen
- ✓ Sicherheitsdienstleistungen

Download

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Webseite heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt.

Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen. Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

DER HEISSE DRAHT

Können wir Ihnen noch helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

* E-Mail: _____

Webseite: _____

* Datum: _____ * Stempel/Unterschrift _____

